

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0170/08	Datum 08.04.2008
Dezernat: I	Amt 12	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	15.04.2008	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Stadtrat	05.06.2008	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl am 9. März 2008

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung hinsichtlich der Wahl zum Oberbürgermeister am 9. März 2008:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x
x						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)				
	keine			
Euro				

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin	mit Bestätigung der Niederschrift
--------	--------------------------------------

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter	Unterschrift AL/FBL Herr Ley
----------------------------	----------------	---------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Holger Platz
-----------------------------------	--------------	--------------

Begründung:

Das endgültige Ergebnis der Oberbürgermeisterwahl vom 09.03.2008, welches vom Gemeindevahlausschuss in öffentlicher Sitzung am 11.03.2008 amtlich festgestellt wurde, ist im Amtsblatt der Landeshauptstadt am 20. März 2008 bekanntgemacht worden. Gemäß § 50 (2) des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) können Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Gemeindevahlleiter eingelegt werden. Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 4. April 2008. In dieser Frist sind Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl nicht eingegangen.

§ 52 (1) KWG LSA verpflichtet den Stadtrat, nach Ablauf der Einspruchsfrist durch Beschluss die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu treffen. Im vorliegenden Fall kommt nur die im Beschlusstext wiedergegebene Entscheidung gemäß § 52 (1) Nr. 1 KWG LSA in Frage.